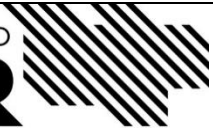


<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/0346</b>	

	27.09.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	17.11.2021	
Verbandsausschuss	vorberatend	06.12.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	17.12.2021	

**Betreff: Änderungsverfahren 41 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)  
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 41 Abs. 3 Landesplanungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung schließt sich der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 14.09.2021 zum Änderungsverfahren 41 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) an und erteilt gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW das Einvernehmen.

**Begründung:**

Gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 2 LPIG NRW kann das Verfahren zur Änderung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) durch die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zwischen Erarbeitungsbeschluss und Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans, der den gesamten Planungsraum des Regionalverbands Ruhr (RVR) umfasst, nur im Einvernehmen mit dem RVR durchgeführt werden. Die Herstellung des Einvernehmens erfordert eine Willensübereinstimmung der beteiligten Behörden. Dafür hat der RVR gegenüber der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr seine Zustimmung zum vorgelegten Verfahren zu erteilen.

Die Regionalplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 14.09.2021 der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mitgeteilt, dass die RFNP-Änderung 41 MH im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) steht. Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW ist das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr herzustellen. Um das Einvernehmen herzustellen, werden der Verbandsversammlung als regionaler Planungsträger die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 14.09.2021 (Anlage 1) und weitere Planunterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren 41 MH Oberheidstraße (Anlagen 2-7) vorgelegt.

- Anlage 1 RVR Stellungnahme vom 14.09.2021
- Anlage 2 RFNP 41 MH Anschreiben vom 11.08.2021 förmliche Beteiligung
- Anlage 3 RFNP 41 MH zeichnerische Festlegung förmliche Beteiligung
- Anlage 4 RFNP 41 MH Begründung förmliche Beteiligung
- Anlage 5 RFNP 41 MH Umweltbericht förmliche Beteiligung
- Anlage 6 RFNP 41 MH Synopse frühzeitige Beteiligung
- Anlage 7 RFNP 41 MH Artenschutzgutachten

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Winter, Lena</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		
15/RFNP_41MH		